Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1683

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5417/67

Bonn, den 4. April 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Preise sowie der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1967/68,

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung von Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1967/68,

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung von Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, sowie die Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Arten.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 20. März 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Eine Begründung war den Kommissionsvorschlägen nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Dr. Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der Preise sowie der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1967/68

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats vom ... über die gemeinsame Markorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 29 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung über die im Wirtschaftsjahr 1967/68 in der Gemeinschaft geltenden Getreidepreise sind sowohl die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik zu berücksichtigen als auch der Beitrag, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will.

Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, einerseits den in der Landwirtschaft tätigen Personen eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten und die Versorgung sicherzustellen, andererseits die Verbraucher zu angemessenen Preisen zu beliefern. Im Rahmen der handelspolitischen Zielsetzungen der Gemeinschaft muß eine Preispolitik vermieden werden, die zur Selbstversorgung bei Getreide führen könnte. Daraus ergibt sich, daß die Grundrichtpreise weder auf einem extrem hohen noch auf einem extrem niedrigen Niveau, sondern zwischen den in den vorausgegangenen Wirtschaftsjahren geltenden oberen und unteren Richtpreisgrenzen festzusetzen sind.

Die Richtpreise für die wichtigsten Getreidearten müssen unter Berücksichtigung der für diese Getreidearten notwendigen Ausrichtung der Erzeugung und der Verwendung außerdem in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander festgesetzt werden.

Dieses Ziel wird unter den gegenwärtigen Bedingungen erreicht, wenn die Grundrichtpreise für Gerste, Weichweizen, Roggen und Mais in einer Relation von 100 : 116,5 : 102,5 : 99 festgesetzt werden.

Abgesehen von der der Hartweizenerzeugung zu gebenden Ausrichtung muß der Grundrichtpreis für diese Getreideart unter Berücksichtigung der Bedingungen für die Verwendung und der Situation auf dem Weltmarkt im Verhältnis 118 : 100 zum Grundrichtpreis für Weichweizen festgesetzt werden.

Die gegenwärtigen Bedingungen der Hartweizenerzeugung und die ihr zu gebende Ausrichtung führen dazu, einen garantierten Mindestpreis auf einem über dem Grundrichtpreis liegenden Niveau festzusetzen, um dem Erzeuger einen gerechten Preis zu sichern.

Die Grundrichtpreise gelten für den bedeutendsten Handelsplatz des Zuschußgebietes im Nordwesten der Gemeinschaft, nämlich Duisburg. Da die Grundinterventionspreise gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. .../67/EWG für den gleichen Handelsplatz, in der gleichen Stufe und zu den gleichen Bedingungen festzusetzen sind, hat ihre Berechnung von den Grundrichtpreisen auszugehen. Die Grundinterventionspreise bieten in der betreffenden Handelsstufe für den Erzeuger dann eine ausreichende Preisgarantie, wenn sie für Brotgetreide um 7,50 Rechnungseinheiten und für Futtergetreide um 6,25 Rechnungseinheiten unter den Grundrichtpreisen liegen.

Ausgehend vom Grundinterventionspreis müssen gemäß der Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats vom ... über die Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide die abgeleiteten Interventionspreise unter Berücksichtigung der natürlichen Marktpreisbildung und der Transportkosten für die Handelsplätze mit einer gewissen regionalen Bedeutung festgesetzt werden. Es ist jedoch nicht notwendig, abgeleitete Interventionspreise für Hartweizen in Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden und für Roggen in Italien festzusetzen, da in diesen Ländern eine bedeutende Erzeugung dieser Getreidearten nicht besteht.

Da die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. .../67/EWG genannte Bedingung erfüllt ist, ist für Mais nur ein einziger abgeleiteter Interventionspreis für alle zu bestimmenden Handelsplätze festzusetzen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. .../67//EWG ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß auf dem Markt in Duisburg der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse dem Grundrichtpreis entspricht. Dieses Ziel wird erreicht, wenn die günstigsten Transportkosten zwischen dem Grenzübergangsort Rotterdam und Duisburg, dem Handelsplatz für den der Grundrichtpreis festgesetzt ist, die Umschlagskosten in Rotterdam sowie eine Handelsspanne von dem Grundrichtpreis in Abzug gebracht werden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Grundrichtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. .../67/EWG so festzusetzen, daß die Hauptgetreidearten, die mit ihnen in Wettbewerb stehen, den Grundrichtpreis in Duisburg erreichen können.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1967/68 werden die Grundrichtpreise, die Grundinterventionspreise und der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wie folgt festgesetzt:

a) Grundrichtpreise:

	in Rechnungseinheiten je 1000 kg
Weichweizen	106,25
Roggen	93,75
Gerste	91,25
Mais	90,63
Hartweizen	125,00

b) Grundinterventionspreise:

	in Rechnungseinheiten je 1000 kg
Weichweizen	98,75
Roggen	87,50
Gerste	85,00
Hartweizen	117,50

c) garantierter Mindestpreis für Hartweizen: 145 Rechnungseinheiten je 1000 kg.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1967/68

— werden der Handelsplatz mit dem für jeden Mitgliedstaat niedrigsten abgeleiteten Interventionspreis sowie dieser Preis im Anhang A zu dieser Verordnung festgesetzt;

— werden die wesentlichsten Handelsplätze und die abgeleiteten Interventionspreise für diese Handelsplätze im Anhang B zu dieser Verordnung festgesetzt;

— wird der abgeleitete Interventionspreis für Mais auf 77 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1967/68 werden die Schwellenpreise wie folgt festgesetzt:

	in Rechnungseinheiten je 1000 kg
Weichweizen	104,38
Roggen	91,50
Gerste	89,00
Mais	88,38
Hartweizen	123,13
Hafer	83,66
Buchweizen	84,55
Sorghum	85,44
Hirse	84,55
Kanariensaat	84,55

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat

Der Präsident

Anhang A

Handelsplatz	in Rechnungseinheiten je 1000 kg			
	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste
Belgien		—		
Lüttich	97,26			83,51
Antwerpen			86,88	
Deutschland		—		
Aulendorf	94,61		83,36	
Schwabach				81,38
Frankreich				
Tours	91,86			
Orléans			79,61	
Toulouse		114,76		
Châteauroux				76,85
Italien			—	
Bologna	95,07			
Palermo		110,24		
Foggia				83,25
Luxemburg		—		
Mersch	93,72		82,46	84,65
Niederlande		—		
Rotterdam	98,13		86,88	84,38

Anhang B

Handelsplatz	in Rechnungseinheiten je 1000 kg			
	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste
Kiel	97,06	—	85,81	84,54
Hamburg	98,31	—	87,06	84,54
Bremen	98,31	—	87,06	84,54
Hannover	96,95	—	85,70	83,20
Kassel	96,24	—	84,99	82,47
Bamberg	98,11	—	86,86	84,36
Regensburg	95,27	—	84,02	82,43
Passau	95,27	—	84,02	82,43
Stuttgart	98,30	—	87,05	85,—
Mannheim	98,75	—	87,50	85,—
Antwerpen	97,56	—	.	83,81
Compiègne	95,23	—	—	81,48
Chartres	92,11	—	—	78,36
Rouen	95,27	—	—	82,43
La Pallice	95,27	—	—	82,43
Poitiers	91,96	—	—	78,60
Tours	.	—	—	78,28
Châteauroux	92,11	—	—	.
Marseille	98,75	117,50	—	85,—
Toulouse	94,82	.	—	79,25
Reggio Calabria	98,75	—	—	—
Palermo	98,75	.	—	—
Cagliari	98,75	—	—	—
Ancona	96,37	—	—	—
Genova (Genua)	96,15	117,50	—	83,25
Roma (Rom)	98,75	—	—	—
Grosseto	97,44	—	—	83,25
Firenze (Florenz)	96,52	—	—	—
Napoli (Neapel)	98,75	—	—	—
Foggia	98,75	—	—	.
Bari	98,75	—	—	—

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung von Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1967/68

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. . . ./67/EWG des Rates, vom . . ., über die gemeinsame Marktorganisation, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4 und 29 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Preise für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen müssen bestimmten Standardqualitäten entsprechen.

Es ist daher angebracht, daß die Standardqualitäten für welche diese Preise festgesetzt werden, soweit wie möglich den durchschnittlichen Qualitäten des in der Gemeinschaft geernteten Getreides entsprechen.

Es ist deshalb möglich, für diese Standardqualitäten die durch die Verordnung Nr. 61 der Kommission festgesetzten Normen beizubehalten [1]). Es ist jedoch bei Weichweizen, im Laufe der letzten Wirtschaftsjahre eine bedeutende Erhöhung des Anteils des Auswuchses festgestellt worden. Es ist deshalb angebracht, die Standardqualität für diese Getreideart anzupassen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1967/68 wird die für den Grundrichtpreis, die Interventionspreise und den Schwellenpreis maßgebende Standardqualität für Weichweizen wie folgt bestimmt:

a) gesunder und handelsüblicher Weichweizen von gesundem Geruch und einer dem Weichweizen eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Weizens entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 7 v. H.; davon

— Anteil des Kornbesatzes: 1,5 v. H.,
(Kornbesatz sind Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit Keimverfärbungen.)

— Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5 v. H.,
(Schwarzbesatz sind Unkrautsamen, Mutterkorn, verdorbene Körner, Brandbutten, Spelzen, Verunreinigungen, Insektenfragmente und Käfer.)

— Anteil des Auswuchses: 3 v. H.,

— Anteil des Bruchkorns: 2 v. H.;

d) Eigengewicht: 75 kg je Hektoliter.

Artikel 2

Die für die Schwellenpreise für Roggen maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunder und handelsüblicher Roggen von gesundem Geruch und einer dem Roggen eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Roggens entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: insgesamt 3 v. H.,

davon:

— Anteil des Kornbesatzes: 1,5 v. H.,
(Kornbesatz sind Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß.)

— Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5 v. H.,
(Schwarzbesatz sind Unkrautsamen, Mutterkorn, verdorbene Körner, Brandbutten, Spelzen, Verunreinigungen, Insektenfragmente und Käfer.)

— Anteil des Auswuchses: 1 v. H.,

— Anteil des Bruchkorns: 2 v. H.;

d) Eigengewicht: 71 kg je Hektoliter.

Artikel 3

Die für den Schwellenpreis für Gerste maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 59 vom 13. Juli 1962

a) gesunde und handelsübliche Gerste von gesundem Geruch und einer der Gerste eigenen Farbe, die der durchschnittlichen Beschaffenheit der in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Gerste entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 3 v. H., davon
   - — Anteil des Fremdgetreides: 2 v. H.,
   - — Anteil der fremden Stoffe: 1 v. H.;

d) Eigengewicht: 67 kg je Hektoliter.

Artikel 4

Die für den Schwellenpreis für Mais maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunder und handelsüblicher Mais von gesundem Geruch;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 8 v. H.,
   davon:
   - — Anteil des Bruchkorns: 2 v. H.; (Bruchkorn im Sinne dieser Verordnung sind Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Lochsieb von 4,5 mm durchfallen.)
   - — Anteil von Schädlingsfraß, verdorbenen Körnern einschließlich hitze- und frostgeschädigter Körner: 5 v. H.,
   - — Anteil der fremden Stoffe: 1 v. H.

Artikel 5

Die für den Grundrichtpreis, die Interventionspreise, den garantierten Mindestpreis und den Schwellenpreis maßgebende Standardqualität für Hartweizen wird für das Wirtschaftsjahr 1967/68 wie folgt bestimmt:

a) Hartweizen, gesund und handelsüblich, von gesundem Geruch, trocken, von bernsteingelber bis -brauner Farbe, an der Bruchstelle von glasigem, durchscheinendem und hornartigem Aussehen und von einer Qualität, die der Durchschnittsqualität des in der Gemeinschaft unter üblichen Bedingungen geernteten Hartweizens entspricht;

b) zulässiger Hundertsatz der Hartweizenkörner nicht einwandfreier Qualität: 24 v. H.,
   davon:
   - — Hundertsatz der Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise, verloren haben und Weichweizenkörner: 20 v. H., davon höchstens 4 v. H. Weichweizenkörner,
   - — Hundertsatz des Kornbesatzes: 3,5 v. H., (Zu Kornbesatz zählen Schmachtkorn, Körner anderer Getreidearten als Hart- und Weichweizen, Schädlingsfraß und Körner mit Keimverfärbungen.)
   - — Hundertsatz des Schwarzbesatzes: 0,5 v. H.; (Zu Schwarzbesatz zählen: Unkrautsamen, Brandbutten, Spelzen, Verunreinigungen, Insektrenfragmente und Käfer.)

c) Eigengewicht: 78 kg je Hektoliter.

Artikel 6

Zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erfolgt:

a) Die Feststellung der Feuchtigkeitsgehalte, gemäß dem in Anlage I angegebenen Verfahren.

b) Die Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide darstellen, sind gemäß Anlage II definiert, es sei denn, daß die vorliegende Verordnung eine andere Definition enthält.

c) Die Methode zur Bestimmung der Weizenkörner, die ihr glasiges Aussehen verloren haben, wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 24 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG festgelegt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Anlage I

Praktische Bezugsmethode zur Wassergehaltsbestimmung

Prinzip:

Das Produkt wird bei 130° C und normalem Luftdruck getrocknet, und zwar während einer gemäß der Partikel empirisch festgelegten Zeit, so daß der auf 100 Gramm bezogene Gewichtsverlust mit dem mittels der Basis Bezugsmethode festgestellten Prozentgehalt an Wasser übereinstimmt.

Anwendungsgebiet:

Diese Trocknungsmethode bei 130° C gilt für zerkleinerte Körner und für Mehle. Die Teilchengröße muß bei oder unterhalb 1700 mu liegen; weniger als 10 v. H. der Partikel dürfen größer als 1000 mu und mehr als 50 v. H. der Partikel müssen kleiner als 500 mu sein.

Geräte:

Präzisionswaage (Genauigkeit: 0,1 Milligramm).

Zerkleinerungsapparat, der keine Erwärmung bewirkt, leicht zu reinigen ist und den unter „Anwendungsgebiet" gestellten Forderungen entspricht (z. B. zerlegbare Kegelmühle).

Metallgefäß mit Deckel; die Nutzfläche muß eine solche Verteilung der Probe ermöglichen, daß 0,2 Gramm auf 1 cm^2 kommt.

Elektrisch beheizter, temperaturgeregelter Trockenschrank, der auf eine Temperatur zwischen 130° C und 133° C [1]) eingestellt ist und eine ausreichende Lüftung besitzt [2]).

Exsikkator mit Phosphoranhydrid und Metallplatte.

[1]) Lufttemperatur im Inneren des Trockenschranks.

[2]) Der Trockenschrank soll eine Wärmekapazität haben, daß er, wenn er auf eine Tempereatur von 131° C eingestellt worden ist, diese Temperatur in weniger als 1 Stunde wieder erreichen kann, nachdem die Höchstzahl gleichzeitig zu trocknender Proben hineingestellt wurde.
Die Ventilation soll so beschaffen sein, daß, wenn alle Weichweizenproben, die der Schrank enthalten kann, 2 Stunden lang gleichzeitig getrocknet werden, die Ergebnisse mit Bezug auf die nach 4stündiger Trocknung erzielten Ergebnisse eine unter 0,1 v. H. liegende Differenz aufweisen.

Reagenzien:

Phosphoranhydrid ($P_2 O_5$) rein, p. a.

Arbeitsverfahren:

Probenahme:

Man bringt mindestens 5 Gramm der Substanz in das nach Verweilen in dem Trockenraum und Abkühlung im Exsikkator austarierte Metallgefäß. Das Wiegen soll mit einer Genauigkeit von 0,2 Milligramm erfolgen. Mit feuchten Produkten muß rasch gearbeitet werden.

Konditionierung (Vortrocknung oder Befeuchtung) und Schroten, falls es sich um Körner handelt:

Körner, die zwischen 10 v. H. und 13 v. H. Wasser enthalten, werden nicht konditioniert. Der Wassergehalt trockenerer oder feuchterer Körper soll zwischen diese Grenzwerte gebracht werden. Der häufigste Fall ist die Vortrocknung: Jedes die Probe enthaltende Gefäß wird für 7 bis 10 Minuten in den Trockenschrank gestellt, herausgenommen, zugedeckt und in den Exsikkator gestellt.

Sobald das Gefäß auf die Temperatur des Laboratoriums abgekühlt ist, wird es gewogen.

Die Probe wird sogleich zerkleinert. Das Pulver wird in das Gefäß geschüttet und nochmals gewogen. Zwischen den beiden Wägungen sollen weniger als zwei Minuten liegen.

Wasserentzug:

Die Proben werden für 2 Stunden in den Trockenschrank gestellt, auf die oben angegebene Weise herausgenommen und nach Abkühlung im Exsikkator sogleich gewogen.

Anlage II

Definition der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind

1. Fremde Stoffe sind: nicht giftige Unkrautsamen, verdorbene Körner, Spelzen, Insektenfragmente und Käfer.

2. Einzelne Besatzfraktionen:

a) Bruchkorn:

Bruchkorn sind alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner und Körner mit ausgeschlagenen Keimlingen.

b) Schmachtkorn:

Schmachtkorn von Weizen sind alle Körper, die nach Entfernung sämtlicher anderen Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch ein 2-mm-Schlitzsieb fallen. Schmachtkorn von Roggen sind Körner, die nicht nur an der Furche, sondern zusätzlich an den Kornseiten und dem Kornrücken deutlich sichtbare Einschrumpfungen aufweisen.

c) Fremdgetreide:

Fremdgetreide sind alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner. Bei Hartweizen zählen sämtliche Weichweizenkörner, bei Weichweizen sämtliche Hartweizenkörner zum Fremdgetreide.

d) Auswuchs:

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehalts darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer acht gelassen werden. Bei manchen Getreidepartien, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt — sortenmäßig bedingt — der Keimling stark hervor, so daß bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

e) Schädlingsfraß:

Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen aufweisen. Auch Wanzenweizen gehört zur Untergruppe Schädlingsfraß.

f) Keimverfärbungen:

Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling.

g) Verdorbene Körner:

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder durch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung unbrauchbar geworden sind. Zu den verdorbenen Körnern gehören auch hitzegeschädigte Körner. Hitzegeschädigte Körner sind solche vollausgebildeten Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper beim Durchschneiden eine gelblich graue bis bräunlich schwarze Färbung zeigt. Durch die Weizengallmücke geschädigte Körner zählen dann zur Untergruppe verdorbene Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfaßt, so zählt das Korn zum Schmachtkorn. Zu den verdorbenen Körnern zählen außerdem frostgeschädigte Körner und bei Gerste verkohlte Körner.

h) Verunreinigungen:

Zu den Verunreinigungen zählen sämtliche Bestandteile einer Getreideprobe, die bei einer Siebung mit einem 3,5-mm-Schlitzsieb als Rückhalt und bei einer Siebung mit einem 1-mm-Schlitzsieb als Durchfall auftreten.

3. Für die in Artikel 6 genannten Besatzfraktionen gelten die in den „Official Grain Standards of the United States" — Ausgabe 1960 — festgelegten Definitionen.

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung von Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, sowie die Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Arten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. /67/EWG des Rats, vom über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwellenpreise für Hafer, Hirse aller Art, außer Dari, Buchweizen, Kanariensaat und für in Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. /67/ EWG aufgeführtes Mehl, Grobgrieß und Feingrieß müssen bestimmten Standardqualitäten entsprechen.

Es ist daher angebracht, daß die Standardqualitäten, für welche diese Preise festgesetzt werden, soweit wie möglich den durchschnittlichen Qualitäten des in der Gemeinschaft geernteten Getreides entsprechen.

Es ist deshalb möglich, für diese Standardqualitäten, die Normen beizubehalten, die durch die Verordnung Nr. 37 des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß [2]) und durch die Verordnung Nr. 61 der Kommission über die Festsetzung von Standardqualitäten für Getreide sowie von Ausgleichskoeffizienten zwischen diesen Standardqualitäten und den für die Richtpreise maßgebenden nationalen Standardqualitäten [3]) festgesetzt worden sind.

Für die Festsetzung des Schwellenpreises für Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen ist es angebracht, sich auf das pauschal berechnete durchschnittliche Verhältnis zu stützen, das zwischen den auf den Märkten der Gemeinschaft festgesstellten Preisen für Weizenmehl und diesen Erzeugnissen besteht.

Die Schwellenpreise für Mehl, Grobgrieß und Feingrieß sind so festzusetzen, daß die Höhe der Richtpreise für die Grundgetreidearten erreicht werden kann und daß ein Schutz der Verarbeitungsindustrie gewährleistet wird.

Dies läßt sich erreichen, indem bei der Festsetzung der Schwellenpreise die Herstellungskosten dieser Erzeugnisse und eine angemessene Höhe des Schutzes der Verarbeitungsindustrie berücksichtigt werden.

Die Herstellungskosten lassen sich in der Weise ermitteln, daß zum Wert des Getreides ein Betrag in Höhe der Vermahlungsspanne hinzugerechnet und von dieser Summe entsprechend dem jeweiligen Fall der Wert der beim Vermahlen entstehenden Nachprodukte des Feingrießes und des Mehls geringerer Qualität abgezogen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Schwellenpreis für Hafer maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunder und handelsüblicher Hafer von gesundem Geruch und einer dem Hafer eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Hafers entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 3 v. H., davon:

— Anteil des Fremdgetreides: 2 v. H.,

— Anteil der fremden Stoffe: 1 v. H.;

d) Eigengewicht: 49 kg je Hektoliter.

Artikel 2

Die für den Schwellenpreis für Hirse aller Art außer Millet maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) Hirse, die der Klasse USA-Yellow-Grain-Sorghum entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.;

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ... 1967, S. ... /67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 52 vom 30. Juni 1962, S. 1553/62

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 59 vom 13. Juli 1962, S. 1671/62

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: insgesamt 16 v. H., davon:

— Anteil der beschädigten Körner: 5 v. H.,

— Anteil des „non grain sorghum": 3 v. H.,

— Anteil des Bruchkorns: 2 v. H.,

— Anteil des Fremdgetreides: 2 v. H.,

— Anteil der fremden Bestandteile: 4 v. H.

Artikel 3

Die für den Schwellenpreis für Millet maßgebende Standardqualität entspricht der durchschnittlichen Beschaffenheit des in Argentinien erzeugten Millet mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 13 v. H., einem Schwarzbesatz von 2 v. H. und 15 v. H. Bruchkorn und enthülste Körner.

Artikel 4

Die für den Schwellenpreis für Buchweizen maßgebende Standardqualität entspricht der durchschnittlichen Beschaffenheit von Buchweizen aus der Südafrikanischen Union Grad 2 der handelsüblichen Definition.

Artikel 5

Die für den Schwellenpreis für Kanariensaat maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunde und handelsübliche Kanariensaat;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 3 v. H.,

davon

— Anteil des Fremdgetreides: 2 v. H.,

— Anteil der fremden Stoffe: 1 v. H.;

d) Eigengewicht: 70 kg je Hektoliter.

Artikel 6

Zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erfolgt:

a) Die Feststellung der Feuchtigkeitsgehalte, gemäß dem in Anlage I angegebenen Verfahren.

b) Die Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide darstellen, sind gemäß Anlage II definiert, es sei denn, daß die vorliegende Verordnung eine andere Definition enthält.

Artikel 7

1. Die für den Schwellenpreis für Weizenmehl maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

   Weizenmehl mit einem Aschegehalt von 550 Milligramm je Kilogramm und einem Feuchtigkeitsgehalt von 15,50 v. H. nachstehend als Weizenmehl der Type 550 bezeichnet.

2. Der in Absatz 1 genannte Schwellenpreis wird berechnet, indem die Summe der gemäß Absatz 3 bestimmten Teilbeträge gebildet und davon der gemäß Absatz 4 bestimmte Teilbetrag abgezogen wird.

3. Folgende Teilbeträge sind zusammenzurechnen:

   a) der Wert des zu Mehl verarbeiteten Weizens, ermittelt auf Grund

      — einer pauschal mit 1400 Kilogramm angesetzten Menge Weizen für eine Tonne Mehl sowie

      — des Schwellenpreises für Weichweizen; dabei wird die monatliche Staffelung dieses Preises berücksichtigt;

   b) ein Betrag je Tonne zu verarbeitender Weizen, der als Vermahlungsspanne angesetzt wird, in Höhe von: 13,75 Rechnungseinheiten;

   c) ein Betrag je Tonne Mehl zum Schutz der Verarbeitungsindustrie in Höhe von: 18,75 Rechnungseinheiten.

4. Der abzuziehende Teilbetrag entspricht dem Wert der Nachprodukte, ermittelt auf Grund

   — einer pauschal mit 372 Kilogramm angesetzten Menge Nachprodukte für eine Tonne Mehl sowie

   — des niedrigsten durchschnittlichen Monatspreises, der während des Kalenderjahrs vor der Festsetzung des Schwellenpreises für die geteilten oder ungeteilten Nachprodukte erzielt worden ist; werden die Nachprodukte geteilt verkauft, so wird das gewogene Mittel zwischen den Preisen der verschiedenen beim Teilen gewonnenen Erzeugnisse zugrunde gelegt; die in diesem Absatz bezeichneten Preise werden ab Mühle Duisburg festgestellt.

5. Der Schwellenpreis für Mehl von Spelz und für Mehl von Mengkorn ist gleich dem Schwellenpreis für Mehl von Weizen.

Artikel 8

1. Die für den Schwellenpreis für Roggenmehl maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

   Roggenmehl mit einem Aschegehalt von 812 Milligramm je Kilogramm und einem Feuchtigkeitsgehalt von 15,50 v. H.

2. Der in Absatz 1 genannte Schwellenpreis wird nach Artikel 7 Absatz 3 und 4 berechnet, wobei an die Stelle der Weizenpreise bzw. der Preise für Nachprodukte von Weizen die Roggenpreise bzw. die Preise für Nachprodukte von Roggen sowie an die Stelle des Weizenmehls das Roggenmehl treten.

Artikel 9

1. Die für den Schwellenpreis für Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

   Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 15,50 v. H.

2. Der in Absatz 1 genannte Schwellenpreis ist gleich dem um 8 v. H. erhöhten Schwellenpreis für Mehl von Weichweizen.

Artikel 10

1. Die für den Schwellenpreis für Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen maßgebende Standardqualität entspricht einem Erzeugnis mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 14,50 v. H.

2. Dieser Schwellenpreis wird berechnet, indem die Summe der gemäß Absatz 2 bestimmten Teilbeträge gebildet und davon die gemäß Absatz 4 bestimmten Teilbeträge abgezogen werden.

3. Folgende Teilbeträge sind zusammenzurechnen:

   a) der Wert des zu Grobgrieß und Feingrieß verarbeiteten Hartweizens, ermittelt auf Grund

      — einer pauschal mit 1550 Kilogramm angesetzten Menge von Hartweizen für eine Tonne Grobgrieß und Feingrieß

      — sowie des Schwellenpreises für Hartweizen; dabei wird eine etwaige monatliche Staffelung dieses Preises berücksichtigt;

   b) die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben b und c vorgesehenen Teilbeträge, wobei die Bezeichnung „Weizenmehl" durch die Bezeichnung „Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen" ersetzt wird.

4. Folgende Teilbeträge sind abzuziehen:

   a) der Wert der Zwischenprodukte, ermittelt auf Grund:

      — einer pauschal mit 162 Kilogramm angesetzten Menge Zwischenprodukte für eine Tonne Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen

      — sowie des Preises für die Zwischenprodukte, der berechnet wird, indem die Summe der gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a und b bestimmten Teilbeträge gebildet und davon der gemäß Artikel 7 Absatz 4 bestimmte Teilbetrag abgezogen wird; der verbleibende Betrag wird um 35 v. H. gekürzt;

   b) der Wert der Nachprodukte, ermittelt auf Grund

      — einer pauschal mit 375 Kilogramm angesetzten Menge Nachprodukte für eine Tonne Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen

      — sowie des Preises für die Nachprodukte von Weichweizen, der gemäß Artikel 7 Absatz 4 letzter Unterabsatz bestimmt und um 15 v. H. verringert wird.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anlage I

Praktische Bezugsmethode zur Wassergehaltsbestimmung

Prinzip:

Das Produkt wird bei 130° C und normalem Luftdruck getrocknet, und zwar während einer gemäß der Partikel empirisch festgelegten Zeit, so daß der auf 100 Gramm bezogene Gewichtsverlust mit dem mittels der Basis Bezugsmethode festgestellten Prozentgehalt an Wasser übereinstimmt.

Anwendungsgebiet:

Diese Trocknungsmethode bei 130° C gilt für zerkleinerte Körner und für Mehle. Die Teilchengröße muß bei oder unterhalb 1700 mu liegen; weniger als 10 v. H. der Partikel dürfen größer als 1000 mu und mehr als 50 v. H. der Partikel müssen kleiner als 500 mu sein.

Geräte:

Präzisionswaage (Genauigkeit: 0,1 Milligramm).

Zerkleinerungsapparat, der keine Erwärmung bewirkt, leicht zu reinigen ist und den unter „Anwendungsgebiet" gestellten Forderungen entspricht (z. B. zerlegbare Kegelmühle).

Metallgefäße mit Deckel; die Nutzfläche muß eine solche Verteilung der Probe ermöglichen, daß 0,2 Gramm auf 1 cm² kommt.

Elektrisch beheizter, temperaturgeregelter Trockenschrank, der auf eine Temperatur zwischen 130° C und 133° C [1]) eingestellt ist und eine ausreichende Lüftung besitzt [2]).

Exsikkator mit Phosphoranhydrid und Metallplatte.

Reagenzien:

Phosphoranhydrid ($P_2 O_5$) rein, p. a.

Arbeitsverfahren:

Probenahme:

Man bringt mindestens 5 Gramm der Substanz in das nach Verweilen in dem Trockenraum und Abkühlung im Exsikkator austarierte Metallgefäß. Das Wiegen soll mit einer Genauigkeit von 0,2 Milligramm erfolgen. Mit feuchten Produkten muß rasch gearbeitet werden.

Konditionierung (Vortrocknung oder Befeuchtung) und Schroten, falls es sich um Körner handelt:

Körner, die zwischen 10 v. H. und 13 v. H. Wasser enthalten, werden nicht konditioniert. Der Wassergehalt trockenerer oder feuchterer Körner soll zwischen diese Grenzwerte gebracht werden. Der häufigste Fall ist die Vortrocknung: Jedes die Probe enthaltende Gefäß wird für 7 bis 10 Minuten in den Trockenschrank gestellt, herausgenommen, zugedeckt und in den Exsikkator gestellt.

Sobald das Gefäß auf die Temperatur des Laboratoriums abgekühlt ist, wird es gewogen.

Die Probe wird sogleich zerkleinert. Das Pulver wird in das Gefäß geschüttet und nochmals gewogen. Zwischen den beiden Wägungen sollen weniger als 2 Minuten liegen.

Wasserentzug:

Die Proben werden für 2 Stunden in den Trockenschrank gestellt, auf die oben angegebene Weise herausgenommen und nach Abkühlung im Exsikkator sogleich gewogen.

---

[1]) Lufttemperatur im Inneren des Trockenschranks.

[2]) Der Trockenschrank soll eine solche Wärmekapazität haben, daß er, wenn er auf eine Temperatur von 131° C eingestellt worden ist, diese Temperatur in weniger als 1 Stunde wieder erreichen kann, nachdem die Höchstzahl gleichzeitig zu trocknender Proben hineingestellt wurde.
Die Ventilation soll so beschaffen sein, daß, wenn alle Weichweizenproben, die der Schrank enthalten kann, 2 Stunden lang gleichzeitig getrocknet werden, die Ergebnisse mit Bezug auf die nach 4stündiger Trocknung erzielten Ergebnisse eine unter 0,1 v. H. liegende Differenz aufweisen.

Anlage II

Definition der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind

1. Fremde Stoffe sind: nicht giftige Unkrautsamen, verdorbene Körner, Spelzen, Insektenfragmente und Käfer.

2. Einzelne Besatzfraktionen:

   a) Bruchkorn:

   Bruchkorn sind alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner und Körner mit ausgeschlagenen Keimlingen.

   b) Schmachtkorn:

   Schmachtkorn von Weizen sind alle Körner, die nach Entfernung sämtlicher anderen Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch ein 2-mm-Schlitzsieb fallen. Schmachtkorn von Roggen sind Körner, die nicht nur an der Furche, sondern zusätzlich an den Kornseiten und dem Kornrücken deutlich sichtbare Einschrumpfungen aufweisen.

   c) Fremdgetreide:

   Fremdgetreide sind alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner. Bei Hartweizen zählen sämtliche Weichweizenkörner, bei Weichweizen sämtliche Hartweizenkörner zum Fremdgetreide.

   d) Auswuchs:

   Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehalts darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer acht gelassen werden. Bei manchen Getreidepartien, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt — sortenmäßig bedingt — der Keimling stark hervor, so daß bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

   e) Schädlingsfraß:

   Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen aufweisen. Auch Wanzenweizen gehört zur Untergruppe Schädlingsfraß.

   f) Keimverfärbungen:

   Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling.

   g) Verdorbene Körner:

   Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder durch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung unbrauchbar geworden sind. Zu den verdorbenen Körnern gehören auch hitzegeschädigte Körner. Hitzegeschädigte Körner sind solche vollausgebildeten Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper beim Durchschneiden eine gelblich graue bis bräunlich schwarze Färbung zeigt. Durch die Weizengallmücke geschädigte Körner zählen dann zur Untergruppe verdorbener Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfaßt, so zählt das Korn zum Schmachtkorn. Zu den verdorbenen Körnern zählen außerdem frostgeschädigte Körner und bei Gerste verkohlte Körner.

   h) Verunreinigungen:

   Zu den Verunreinigungen zählen sämtliche Bestandteile einer Getreideprobe, die bei einer Siebung mit einem 3,5-mm-Schlitzsieb als Rückhalt und bei einer Siebung mit einem 1-mm-Schlitzsieb als Durchfall auftreten.

3. Für die in Artikel 6 genannten Besatzfraktionen gelten die in den „Official Grain Standards of the United States" — Ausgabe 1960 — festgelegten Definitionen.